

Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des FV Burghausen für Tages- Wochen- und Monatskarten an der Salzach Stand: 01.März 2025

1) Fischereigrenzen / Kartenausgabe

- a) **für Vereinsmitglieder:** Salzachfluss (nur bay. Seite) von Flkm. 47,8 bei Laufen bis Flkm. 0,0 einschließlich der mit dieser Lizenz frei gegebenen Nebengewässer → **vgl. 3) und 4)** ; die Sonderregelungen für das NSG ab Flkm. 5,5 u. a. sind unbedingt zu beachten.
- b) **für Nichtmitglieder:** Salzachfluss (nur bay. Seite) von Flkm. 47,8 bei Laufen bis Flkm. 5,50 einschließlich der mit dieser Lizenz frei gegebenen Nebengewässer (vgl. 6) . Der NSG-Bereich von Flkm. 5,50 bis 0,0 ist für Nichtmitglieder gesperrt.

Tages- Wochen- und Monatskarten werden für Vereinsmitglieder ab dem 01. Mai, an Nichtmitglieder ab 15. Mai für das laufende Jahr ausgegeben.

2) Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen

Außer den gesetzlichen Vorgaben gelten folgende Bestimmungen. Diese sind strikt einzuhalten.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Beschränkung / Tag
Aal	ohne	ohne	Entnahmeverbot von Flkm. 10,0 -0,0
Äsche	01.01. – 30.04.	40 cm	1 Äsche*
Bachforelle	01.10. – 15.04.	30 cm	3 Salmoniden*
Regenbogenforelle	15.12. – 15.04.	30 cm	3 Salmoniden*
Huchen	15.02. – 30.06.	90 cm	1 Huchen* (s. u. **)
Hecht	01.01. – 30.04.	60 cm	1 Hecht oder 1 Zander
Zander	01.01. – 30.04.	50 cm	1 Zander oder 1 Hecht
Karpfen	16.10. – 31.12.	35 cm	2 Karpfen
Schleie	01.05. – 30.06. 16.10. – 31.12.	30 cm	3 Schleien
Barbe	01.05. – 30.06.	40 cm	1 Barbe
Brachse	ohne	35 cm	3 Brachsen
Nase	01.03. – 30.04.	30 cm	2 Nasen
Rutte	ohne	40 cm	3 Rutten
Schied	01.03. – 31.05.	40 cm	1 Schied

* Als **Salmoniden** zählen Äsche, Bach- und Regenbogenforelle, Saiblinge und Huchen

Köderfische: Es dürfen **täglich höchstens 10 Köderfische** entnommen werden; die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Fanglimit insgesamt:

Wochenkarte: max. 10 Salmoniden, davon max. 2 Äschen; 3 Hechte oder Zander, 5 Karpfen

Monatskarte: max. 20 Salmoniden, davon max. 4 Äschen; 5 Hechte oder Zander, 15 Karpfen

** **Huchen:** Es darf **jährlich insgesamt nur ein Huchen** entnommen werden; nach der Entnahme eines Huchens ist das Fischen auf diese Fischart für den Rest des laufenden Jahres einzustellen. **Fänge von Huchen sind umgehend unter Tel. 0170 2830 351 zu melden, auch untermaßige oder zurückgesetzte Fische !**

Folgende Fischarten dürfen zurückgesetzt werden, auch wenn diese außerhalb der Schonzeit gefangen werden und das Mindestmaß (s. o.) erreicht haben: *Äsche, Bachforelle, Huchen, Hasel, Nerfling, Barbe, Nase, Schied*

3) Zum Fischen mit Tages- Wochen- und Monatskarte freigegebene Gewässer :

Salzach bay. Uferseite von Flkm. 47,8 bis 5,5 mit den unter 4) stehenden Nebengewässern:

Vereinsmitglieder dürfen bestimmte Gewässer unterhalb Flkm 5,5 befischen; siehe dazu die Liste der Gewässernummern unter 4)

4) Eintragen der Fänge (Angabe von Art, Ort, Zeit, Länge) / Liste der Gewässerabschnitte mit Gewässernummern *Entnommene Fische sind sofort nach dem ordnungsgemäßen Versorgen in die Lizenz einzutragen.*

Unter „(Fang)Ort“ bitte die nachstehenden **Kennnummern der einzelnen Gewässer(abschnitte)** verwenden:

Salzach Gewnr. 50 von Flkm. 47,8 – 41,8 von Laufen bis einschließlich Lebnaukanalmündung))

Gewnr. 51 von Flkm. 41,8 – 28,6 vom Lebnaukanal bis zum Saubacheck

Gewnr. 52 von Flkm. 28,6 – 22,4 vom Saubacheck bis unterhalb Siechenbachmündung

Gewnr. 53 von Flkm. 22,4 – 15,2 von unterhalb der Siechenbachmündung bis zum Trutzhof/Tiefenau

Gewnr. 54 von Flkm. 15,2 – 9,6 von der Tiefenau bis unterhalb vom Kreuzfelsen

Gewnr. 55 von Flkm. 9,6 – 7,0 von unterhalb Kreuzfelsen bis vor die Alzkanalmündung

Gewnr. 56 von Flkm. 7,0 – 5,5 vom Alzkanalmündungsbereich bis zum Beginn des NSG

Nebengewässer: Gewnr. 60 Götzing Ache von der Mündung oberhalb Tittmoning bis zur Brücke bei Wies;

Gewnr. 61 Siechenbach ab Brücke Tittmoning bis zur Mündung; Gewnr. 76 Fischenberger Lacke (etwa auf Höhe Flkm. 41,6)
Nur für Vereinsmitglieder frei gegebene Gewässer bzw. -abschnitte (NSG): Gewnr. 70 Mastenlacke bei Haiming etwa
auf Höhe Flkm. 2,4 Gewnr. 58 Salzach am Sporn von Flkm. 1,8 – Spornende (nur auf der Salzachseite !!)

5) Gewässersperren und Schonbestimmungen - bitte unbedingt beachten !

Jeweils vom 01.09. bis zum 15.09. des laufenden Jahres sind folgende **Gewässerstrecken an der Salzach gesperrt**:

Salzach von Flkm. 41,0 – 38,0; von Flkm. 31,0 – 28,0; von Flkm. 22,4 – 19,6 und von Flkm. 11,6 – 9,8

Schonbereich von Flkm. 22,4 (unterhalb Siechenbachmündung) bis Flkm. 19,6 (oberhalb Unterhadermark) ☹

in diesem Bereich sind nur Kunstköder an einer Fliegen- oder Spinnrute erlaubt – kein Angelteig o. ä.

der **Stillbach** (mündet ca. 1km oberhalb der Mündung in die Götz. Ache) ist ganzjährig gesperrt !

die **Götzinger Ache** darf **nur mit Kunstköder** an einer Fliegen- oder Spinnrute befischt werden; Ausnahme Köderfische, die
größer als 10 cm sind zum Beangeln von Hechten (hier Stahlvorfach verwenden) **Watverbot** in der Ache **bis zum 30.06.**

die **Äsche** ist **im Siechenbach und der Götzinger Ache** ganzjährig geschont

6) Sonstige Einschränkungen / Fahrerlaubnis

Das Fischen ist **nur mit höchstens zwei Handangeln** mit je **einer Anbissstelle** erlaubt; andere Fanggeräte sind verboten
Beim **Anfüttern** sind die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Fischen vom Boot aus ist verboten, ebenso das Fischen und Anlanden an Stellen , die zu Fuß nicht erreichbar sind;

Das Ausbringen von Montagen/Ködern und Anfüttern ist nur von Stellen, die zu Fuß bzw. watend erreichbar sind erlaubt
(kein Schwimmen, Futterboote o. ä.)

Entnahmeverbot für Aale in der Salzach von Flkm. 10,0 ab flussabwärts

Fahrerlaubnis: Im Bereich Tittmoning bis Laufen ist die mit der Lizenz ausgegebene Fahrerlaubnis gut sichtbar
anzubringen.

Für Vereinsmitglieder sind die Gewässersperrungen bei Vereinsveranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlung) unbedingt zu
beachten. Die Mastenlacke sowie der Spornbereich dürfen nur von Haiming/Schwaig aus kommend unterhalb des Damms bis zum
Parkhinweisschild angefahren werden. Das Fahrzeug muss dabei mit einem Vereinsaufkleber versehen sein.

7) Weitere Bestimmungen

Nachtfischen: Grundsätzlich ist an den Vereinsgewässern das Fischen nur im Zeitraum von 1 Stunde vor Sonnenauf-
gang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt. Nachtfischen, d. h. Fischen ab 1 ½ Stunden nach Sonnenunter-
gang ist nur auf Waller, Rutte, Zander und Aal bis 24.00 Uhr bzw. 01.00 Uhr bei Sommerzeit gestattet. Bei Wochen-
und Monatskarte am letzten Tag der Gültigkeit nur bis 24.00 Uhr.

Als **Angelköder** dürfen **ab 22.00 Uhr** nur noch Köderfisch, Fischfetzen, Würmer oder Kunstköder zum Spinnfischen
verwendet werden.

Für das **Hältern von Fischen** am Fischwasser ist von jedem Fischer ein eigenes Behältnis zu verwenden (die gesetz-
lichen Bestimmungen hierzu sind unbedingt einzuhalten – Tierschutz !)

Fischereiaufsicht: Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist unverzüglich Folge zu leisten. Jahreskarteninhaber haben
das Recht, die Fischereierlaubnis anderer Fischer an den Vereinsgewässern einzusehen.

Montagen: Köder zwischen Beschwerung und Rutenspitze (nach Art der Montage des Tiroler Hölzl) sind verboten;
ausgenommen Köderfische und Kunstköder, die größer als 10 cm sind.

Die Ufervegetation ist zu schonen, Feuer machen ist verboten ! Ausnehmen und Schuppen von Fischen am
Fischwasser ist untersagt; Abfälle sind mitzunehmen, der **Angelplatz ist ordentlich aufgeräumt zu hinterlassen**;
Zigarettenkippen nicht ins Wasser werfen oder im Uferbereich hinterlassen, bitte unbedingt mitnehmen !

*Dieses Begleitschreiben ist mit der Fischereilizenz mitzuführen und ggf. bei Kontrollen mit vorzuzeigen. Die Fischereilizenz
bleibt im Eigentum des FV Burghausen und ist spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei den Ausgabestellen zur
Auswertung zurückzugeben oder an die Geschäftsstelle des FV Burghausen - Lankenspergerstr. 12 - 84533 Markt - zu senden.*

*Die Fischereiausübung an den Vereinsgewässern erfolgt auf eigene Gefahr. Der FV Burghausen übernimmt in jeglicher
Hinsicht keinerlei Haftung. Mit dem Lösen einer Fischereilizenz für Fischwässer des FV Burghausen erkennt der
Lizenznehmer / die Lizenznehmerin die Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei im Gültigkeitsbereich der Lizenz an und
verpflichtet sich zu deren Einhaltung.*

Die Vorstandschaft des FV Burghausen